Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67 Ausgegeben Danzig, den 13. September 1933

Inhalt:
Verordnung über die Leistung von Pflichtarbeiten durch Wohlfahrtserwerbslose . . . . S. 427
Berichtigung . . . . S. 427

168

Verordnung
über die Leistung von Pflichtarbeiten durch Wohlfahrtserwerbslose.
Vom 8. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47 und § 2c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Diejenigen erwerbsfähigen Arbeitnehmer, die eine laufende Wohlfahrtsunterstützung erhalten, werden bezüglich der Leistung von Pflichtarbeit den Empfängern von Erwerbslosenunterstützung gleichgestellt. Die Verordnung betr. Einführung von Pflichtarbeit für Erwerbslose vom 13. März 1931 (St. A. I S. 155) nebst den dazu erlassenen Richtlinien vom gleichen Tage findet entsprechende Anwendung.

Danzig, den 8. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Hohnfeldt

169

Berichtigung.

Die auf Seite 421 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig veröffentlichte Verordnung betr. Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses vom 29. August 1933 hat diese Überschrift irrtümlich erhalten.

Die Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Verordnung betr. Bestimmungen über den Schiffahrtbetriebsverband für die Wasserstraßen im Gebiet der Freien Stadt Danzig und den Lommenschifferbetriebsverband für das Weichsel-Nogat-Delta.“

Danzig, den 7. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 9. 1933.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.